

FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY
FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY
SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND
SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION
Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Richtlinien für Technik und Verwaltung

Saison 2012

FSIH
Département technique
Gilles Sansonnens
CH. des Ecoliers 11
1475 Autavaux

Tel. 026 305 35 15
Fax 026 305 35 17
E-Mail: sansonnens@fsih.ch

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. ALLGEMEINES	3
2. SPIELPLÄNE	3
3. FINANZEN	3
4. ZULÄSSIGE GRÜNDE FÜR DIE VERLEGUNG EINES SPIELS INNERHALB VON 10 TAGEN VOR DEM GEPLANTEN TERMIN	6
5. TEILNAHME DER VEREINE AN DEN GENERALVERSAMMLUNGEN	6
6. SPIELBERICHTSBÖGEN	7
7. MEISTERSCHAFT DER MINIS	7
8. SCHWEIZER POKALRUNDE	8
9. TEILNAHME AN EINEM INTERNATIONALEN WETTKAMPF	8
10. MELDUNG DER ERGEBNISSE	9
11. FUNKTIONSWEISE DER DISZIPLINAR- UND RECHTSINSTANZEN DES SIHV	9
12. SCHIEDSRICHTERRAPPORT	11
13. PROTEST	11
14. REKURS	12
15. VERTEILUNG DER SCHIEDSRICHTER - REISESPESEN	12
16. STANDORTE VON SPIELFELDERN	13
17. ADRESSEN DER VEREINE UND FARBE DER TRIKOTS	13
18. TRIKOT « BUSCH TOP SNIPER »	13
19. BESTELLUNG VON BÄLLEN	16
20. ERHALTUNG DER INFRASTRUKTUREN	17
21. SONSTIGES	18

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien enthalten die für den reibungslosen Ablauf der vom SIHV während der Saison 2011 veranstalteten Wettbewerbe massgeblichen Informationen und Anweisungen.

2. Spielpläne

2.1 Einberufung

Die endgültigen Spielpläne, die an die Vereine übersandt werden, gelten als offizielle Einberufung.

Die Vereine können entsprechend den in Art. 1.3.2 und 1.3.3 des Reglements für Spiele und Meisterschaften aufgeführten Modalitäten Änderungen des Spielplans beantragen.

Entsprechend Artikel 3.4 wird in diesem Fall eine Gebühr fällig.

Die Spiele um den Schweizer Pokal werden von der Heimmannschaft angesetzt, nach entsprechender Abstimmung mit der Gastmannschaft über:

Département technique FSIH
M. Gilles Sansonnens
Ch. des Ecoliers 11
1475 Autavaux

3. Finanzen

3.1 Meldung von Verein und Mannschaften

Für die Meldung der Vereine und Mannschaften sowie die Zahlungsfristen siehe Art. 6 des Reglements für Finanzen.

3.2 Liste der Bussgelder

Die Liste der Bussgelder richtet sich nach der jeweiligen Spielklasse. Sie enthält 3 verschiedene Tabellen, die folgende Geltungsbereiche haben:

- Tabelle Nr. 1: Für Mannschaften, die an den Wettbewerben NLA und NLB teilnehmen.
- Tabelle Nr. 2: Für Mannschaften, die an den Wettbewerben der 1. und 2. Liga, der Damen und Junioren teilnehmen.
- Tabelle Nr. 3: Für Mannschaften, die an den Wettbewerben der Novizen, Minis teilnehmen.

Bezeichnung	Tabelle Nr. 1:	Tabelle Nr. 2:	Tabelle Nr. 3:
A. Übermittlung der Ergebnisse per SMS oder E-Mail.	50.--	20.--	10.--
B. Versand des Spielberichts bogens	50.--	50.--	30.--
C. Ersatzbogen für Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte.	10.--	10.--	10.--
D. Sämtliche Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten vergessen.	50.--	50.--	30.--
E. Vereinspräsident oder Stellvertreter nicht zur Generalversammlung anwesend.	250.--	250.--	250.--
F. Änderung des Spielplans (+ 20 Tage).	100.--	80.--	50.--
G. Änderung des Spielplans (- 20 Tage).	200.--	150.--	100.--
H. Verspätetes Erscheinen einer Mannschaft auf dem Spielfeld, entsprechend den für den Spielbeginn vorgesehenen Fristen.	1. Mal 50.-- 2. Mal 100.-- 3. Mal 200.--	1. Mal 50.-- 2. Mal 100.-- 3. Mal 200.--	1. Mal 30.-- 2. Mal 60.-- 3. Mal 100.--
I. Anwesenheit von irregulären Spielern oder Mannschaftsoffiziellen.	500.-- + "Forfait"	300.-- + "Forfait"	100.-- + "Forfait"
J. Anwesenheit eines Tischoffiziellen mit irregulärem Status.	100.--	100.--	50.--
K. Fehlende Erste-Hilfe-Ausrüstung.	100.--	100.--	100.--
L. Fehlender Sanitätsposten bei einem Turnier.	500.--	500.--	500.--
M. "Forfait".	200.--	200.--	100.--
N. Verspätete Verlängerung einer Schiedsrichterkarte	100.--	100.--	100.--

Bezeichnung	Tabelle Nr. 1:	Tabelle Nr. 2:	Tabelle Nr. 3:
O. Rückzug einer Mannschaft nach Meisterschaftsbeginn	300.--	300.--	150.-
P. Nichtteilnahme an einem Spiel in den letzten 2 regulären Meisterschaftsrunden oder in den Finalserien	2'000.--	1'000.--	750.--

3.3 Zahlung von Bussgeldern bei Disziplinarstrafen

- 3.3.1 Die Spieler, die Gegenstand von Disziplinarstrafen sind, dürfen erst wieder an einem Spiel teilnehmen, wenn sie einerseits ihre Strafe verbüsst und andererseits ihr Bussgeld bezahlt haben.
- 3.3.2 Wenn ein Spieler, der seine Strafe noch nicht vollkommen verbüsst oder seine Geldbusse noch nicht bezahlt hat, auf dem Spielberichtsbogen vermerkt ist, verliert seine Mannschaft das Spiel durch „Forfait“. Zudem wird die Strafe dieses Spielers verschärft.

3.4 Disziplinarstrafen bei Meisterschaftsturnieren in den Spielklassen Junioren, Novizen und Minis

- 3.4.1 Die Disziplinarstrafe beinhaltet den Ausschluss des Spielers vom laufenden Spiel und den sofortigen Verweis in die Kabine (Code N). Der Spieler, gegen den eine Disziplinarstrafe (Code N) verhängt wurde, darf nicht an den folgenden Spielen teilnehmen.
- 3.4.2 Der Spieler, gegen den während eines Turniers eine Disziplinarstrafe (Code O) verhängt wurde, wird automatisch vom laufenden Turnier ausgeschlossen.
- 3.4.3 In allen Fällen muss von den Schiedsrichtern ein Rapport erstellt und an den zuständigen Ausschuss gesandt werden. Nach Prüfung des Schiedsrichterrapports kann der Disziplinarausschuss jedoch eine weiterführende Sperre gegen den Spieler verhängen.

3.5 Verwaltungsgebühren

- 3.5.1 Verwaltungsgebühren für nicht eingeschriebene Sendungen: CHF 10.--.
 Verwaltungsgebühren für eingeschriebene Sendungen: CHF 20.--.

4. Zulässige Gründe für die Verlegung eines Spiels innerhalb von 10 Tagen vor dem geplanten Termin

- Tod eines für den Verein gemeldeten Spielers.
- Tod eines für den Verein gemeldeten Trainers.
- Tod eines für den Verein gemeldeten Schiedsrichters.
- Tod eines für den Verein gemeldeten Mannschaftsoffiziellen.
- Tod eines Mitglieds im Vereinskomitee.
- 3 kranke oder ins Krankenhaus eingewiesene Spieler mit ärztlichem Attest.
- 3 in die Nationalmannschaft berufene Spieler.
- Unfall oder sonstige Schwierigkeiten bei der Anreise gemäss Art. 1.9.1 des Reglements für Spiele und Meisterschaften.
- Gravierende Schäden an den Sportanlagen.
- Aussergewöhnliche Witterungsumstände, die die Anreise der Mannschaft verhindern.

5. Teilnahme der Vereine an den Generalversammlungen

- 5.1 Der Vereinspräsident, bzw. ein Vertreter des Vereinskomitees, der über eine ordnungsgemässe Vollmacht des Präsidenten verfügt, ist zur Teilnahme verpflichtet.
- 5.2 Bei Nichterscheinen (entschuldigt oder unentschuldigt) verhängt der SIHV ein Bussgeld gegen den betreffenden Verein.
- 5.3 Die Höhe des Bussgelds wird gemäss Artikel 3.4 Absatz E festgelegt.

6. Spielberichtsbögen

6.1 Bestellung und Versand von Spielberichtsbögen

Der elektronische Spielberichtsbogen (.pdf und .xls-Datei) muss spätestens 24 Stunden nach Ende der Begegnung per E-Mail an die folgende Adresse gesandt werden:

sansonnens@fsih.ch

Bei Verzögerungen wird ein Bussgeld gemäss Artikel 3.4 Abschnitt B gegen die Heimmannschaft verhängt.

Eine von beiden Mannschaftskapitänen und beiden Schiedsrichtern unterzeichnete schriftliche Kopie ist von der Heimmannschaft mit A-Post an die folgende Adresse zu senden:

FSIH
Département technique
Gilles Sansonnens
Ch. des Ecoliers 11
1475 Autavaux

Der Versand muss spätestens an dem auf die Begegnung folgenden Werktag erfolgen, massgeblich ist das Datum des Poststempels. Bei Verzögerungen wird ein Bussgeld gemäss Artikel 3.4 Abschnitt B gegen die Heimmannschaft verhängt.

7. Meisterschaft der Minis

- 7.1 Die Spiele in der Kategorie Minis gehen über 3 Drittel zu jeweils 12 Minuten effektiver Spielzeit. Die Meisterschaft wird an den Spieltagen ausgetragen, an denen jede Mannschaft zwei Spiele bestreitet.

8. Schweizer Pokalrunde

- 8.1 Die Erstrunden-Begegnungen des Schweizer Pokals werden im Losverfahren unter Berücksichtigung regionaler Kriterien festgelegt.
- 8.2 Mannschaften, die in der Nationalliga spielen, werden ab dem Sechzehntelfinale gesetzt.
- 8.3 Bis zum Achtelfinale hat die Mannschaft, die in der niedrigeren Spielklasse spielt, immer Heimrecht. Ab dem Viertelfinale wird per Losverfahren entschieden.
- 8.4 Wenn zwei Mannschaften des gleichen Vereins für die Schweizer Pokalrunde gemeldet sind, können sie erst im Finale aufeinander treffen.
- 8.5 Der Austragungsort für das Finale wird bereits zu Beginn des Wettbewerbs festgelegt.

9. Teilnahme an einem internationalen Wettkampf

- 9.1 Ein Verein, welcher an einem internationalen Wettkampf teilnimmt, muss ein ITC (International Team Certificate) ausfüllen und dieses per E-Mail bis spätestens 4 Wochen vor dem Wettkampf an das Departement für Technik des SIHV übermitteln. Das Departement für Technik quittiert den Erhalt innerhalb von 2 Tagen.
- 9.2 Das ITC wird wie folgt verrechnet :

A. ITC innerhalb der Frist	€ 30.-
B. ITC mit 7 Tagen Verspätung*	€ 100.--
C. ITC mit 11 Tagen Verspätung*	€ 200.--
D. ITC mit mehr als 11 Tagen Verspätung*	€ 500.--
E. Kein ITC	€ 500.--

* Der Betrag wird nur belastet, wenn er vom IISHF in Rechnung gestellt wird.

- 9.3 Die Rechnung wird in CHF ausgestellt, zum Kurs den der SIHV bezahlen muss. Zusätzlich werden CHF 20.- Verwaltungsspesen verrechnet.
- 9.4 Der SIHV übernimmt die Einschreibgebühr der automatisch für den Europacup der Meistermannschaften qualifizierten Schweizer Mannschaften.

10. Meldung der Ergebnisse

- 10.1 Die Heimmannschaft muss das sämtliche Spielergebnisse für alle Spielklassen spätestens zwei Stunden nach Spielende melden, und zwar wie folgt:
- Übermittlung des Ergebnisses per SMS sowie die Zwischenergebnisse der drei Drittel auf Nr. **079 657 00 10**.
 - Meldung der Endergebnisse sowie der Spielstände der drei Drittel per E-Mail an folgende Adresse: **sansonnens@fsih.ch**
- 10.2 Vereine, die Ergebnisse nicht melden, werden angerufen und mit einem Bussgeld gemäss Artikel 3.4 Abschnitt A belegt.

11. Funktionsweise der Disziplinar- und Rechtsinstanzen des SIHV

- 11.1 Nach einer roten Karte, muss der Schiedsrichter einen Bericht verfassen und diesen innert 3 Tagen dem Disziplinardepartement zukommen lassen.
- 11.2 Die Disziplinarkommission muss, spätestens 15 Tage nach Erhalten des Schiedsrichterberichts, ihre Entscheidung, mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein, mitteilen. Die Entscheidung basiert ausschliesslich auf dem Schiedsrichterbericht.
- 11.3 Spätestens 10 Tage nach Erhalten der Entscheidung der Disziplinarkommission, hat der Verein die Möglichkeit Einsprache zu erheben.
- 11.4 Der Verein ist verantwortlich, dass der Spieler oder Mannschaftsoffizieller, über die Disziplinarstrafen die ihm erteilt werden, offiziell informiert wird.
- 11.5 Dem Artikel 8.11.1 des Reglement für Spiele und Meisterschaften zufolge, hat die Einsprache, auf die Entscheidung der Disziplinarkommission, eine aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt). Es ermöglicht dem Verein, dem Artikel 51 der Statuten des SIHV zufolge, sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

Um Einsprache zu erheben, muss der Verein innert 10 Tagen einen Kostenvorschuss von CHF 300.- leisten.

- 11.6 Eine zweite Entscheidung wird von der Disziplinarkommission spätestens 10 Tage nach Erhalten der Einsprache mitgeteilt. Diese Entscheidung beruht auf den erhaltenen Dokumenten und auf den Stellungnahmen der Schiedsrichter. Diese Entscheidung wird per Email und per Post gesendet und sobald diese auf dem Offiziellen Bulletin vermerkt ist, tritt sie in Kraft.
- 11.7 Wenn der Verein die Einsprache gänzlich verliert, wird der Kostenvorschuss von CHF 300.- nicht refundiert. Bei einer Teilakzeptierung der Einsprache wird die Hälfte des Kostenvorschusses dem Verein zurückerstattet. Bei Akzeptierung der Einsprache wird der ganze Kostenvorschuss zurückerstattet.
- 11.8 Eine Beschwerde über einen Disziplinarentscheid darf der Rekurskommission nur vorgelegt werden, wenn vorher schon Einsprache beim Disziplinardepartement erhoben wurde.
- 11.9 Den Rekurs gegen den Entscheid über die Einsprache muss spätestens 10 Tage nach erhalten der Entscheidung der Disziplinarkommission, mittels eingeschriebener Brief, zur Disziplinarkommissionsadresse gesandt werden.
- 11.10 Die Rekurskommission wird sich den rekurrierenden Verein, die beteiligten Personen sowie die Schiedsrichter anhören bevor sie eine Entscheidung fällt.
- 11.11 Die Rekurskommission wird die Entscheidung spätestens 10 Tage nach Abschluss des Verfahrens mitteilen. Die Beweggründe für die Entscheidung werden spätestens 30 Tage nach der Ankündigung der Entscheidung zugesandt.
- 11.12 Wenn der Verein den Rekurs gänzlich verliert, gehen die Kosten zu Lasten des Vereins. Wenn der Rekurs Teils akzeptiert wird, werden die Kosten zwischen Verein und Verband aufgeteilt. Wenn der Verein den Rekurs gewinnt gehen die Kosten zu Lasten des Verbandes.
- 11.13 Wenn der Verein in dritter Instanz rekurrieren will muss er spätestens 21 Tagen nach Erhalten der Beweggründe bezüglich der Entscheidung der Rekurskommission, eine Schiedsklage beim Sportschiedsgericht (TAS) einreichen.

12. Schiedsrichterrapport

- 12.1 Falls ein Schiedsrichterrapport erstellt wurde, muss der Schiedsrichter diesen Rapport gesondert per Einschreiben zusammen mit einer von beiden Kapitänen und den beiden Schiedsrichtern unterzeichneten Kopie des Spielberichts bogens sowie gegebenenfalls der Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte an folgende Adresse senden:

FSIH
Département disciplinaire
Stefano Laffranchini
Almatro
6955 Cagiallo

- 12.2 Der Schiedsrichterrapport muss innerhalb von 3 Tagen nach der Begegnung eingesandt werden. Schiedsrichter, die diese Frist nicht einhalten, werden mit einer Geldbusse gemäss Artikel 12.2 Absatz D des Schiedsrichterreglements belegt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Rapport nicht hinfällig.

13. Protest

- 13.1 Bei einem Protest muss der Schiedsrichter das Protestformular zusammen mit einer von beiden Kapitänen und den beiden Schiedsrichtern unterzeichneten Kopie des Spielberichts bogens an folgende Adresse senden:

FSIH
Département disciplinaire
Stefano Laffranchini
Almatro
6955 Cagiallo

- 13.2 Der Verein, der den Protest einreicht, muss auf jeden Fall am ersten Werktag nach Einreichung des Protests eine Kautionshöhe von CHF 200.-- auf folgendes Postcheckkonto des SIHV überweisen:

Fédération Suisse Inline Hockey
2500 Biel-Bienne

PC Nr. 46-597010-3

- 13.3 Wird dem Protest stattgegeben, wird dem Verein die Kautionshöhe von CHF 200.-- zurück erstattet.

14. Rekurs

14.1 Rekurse sind per Einschreiben an folgende Adresse zu richten:

FSIH
Département disciplinaire
Stefano Laffranchini
Almatro
6955 Cagiallo

14.2 Der Verein, der einen Rekurs einreicht, muss auf jeden Fall eine Kautionshöhe von CHF 500.-- auf folgendes Postcheckkonto des SIHV überweisen:

Fédération Suisse Inline Hockey
2500 Biel-Bienne

PC Nr. 46-597010-3

14.3 Eine Kopie des Einzahlungsbelegs muss dem Rekurs beigelegt werden, andernfalls wird der Rekurs auf jeden Fall für unzulässig erklärt.

14.4 Wird dem Rekurs stattgegeben, wird dem Verein die Kautionshöhe von CHF 500.-- zurück erstattet.

15. Verteilung der Schiedsrichter - Reisespesen

15.1 Am Ende jeder Saison, wird die Verteilung der Schiedsrichter – Reisespesen pro Liga und Mannschaft (alle Gruppen) ermittelt. Mannschaften, welche über dem Spesendurchschnitt liegen, bekommen die Differenz rückvergütet. Diejenigen unter dem Spesendurchschnitt, müssen die Differenz nachbezahlen.

15.2 Die Verteilung wird für sämtliche Ligen ermittelt. Der Durchschnitt wird anhand aller Meisterschaftsspiele, sowie der Spiele der Play-off- und Play-out-Serie und Schweizer Cup berechnet.

16. Standorte von Spielfeldern

- 16.1 Jeder Verein ist verpflichtet, vor dem 28en Februar der laufenden Saison, die Adresse des eigenen Spielfeldes auf der Internetseite des SIHV (club.fsih.ch) zu stellen.

17. Adressen der Vereine und Farbe der Trikots

- 17.1 Jeder Verein ist verpflichtet, vor dem 31er Januar der laufenden Saison, wichtige Adressen (Präsident, Vereinssitz, Kassierer, Trainer, usw.) auf der Internetseite des SIHV (club.fsih.ch) zu stellen.
- 17.2 Jeder Verein ist verpflichtet, vor dem 28en Februar der laufenden Saison, die Farbe der Trikots (Heim- und Auswärtsspiel) von seinen Mannschaften, auf der Internetseite des SIHV (club.fsih.ch) zu stellen.

18. Trikot « Busch Top Sniper »

- 18.1 Die Richtlinien, die das Trikot « Busch Top Sniper » betreffen, gelten ausschliesslich für die aktiven Mannschaften der NLA.
- 18.2 Jede Mannschaft hat in seinen Reihen einen Spieler der das Trikot « Busch Top Sniper » trägt.
- 18.3 Im ersten Spiel der Saison, zieht der Kapitän das « Busch Top Sniper » Trikot an.
- 18.4 Der Spieler, der das « Busch Top Sniper » Trikot trägt, ist derjenige, der die meisten Punkte für seine Mannschaft in der regulären Saison und in den Play-offs oder Play-outs gesammelt hat. (Tore und Assists werden summiert). Im Falle einer Punktegleichheit wird der Busch Top Sniper wie folgt bestimmt :
- Spieler mit den meisten Toren ;
 - Spieler mit den wenigsten Strafminuten ;
 - Jüngster Spieler ;
 - Auslosung.
- 18.5 Der Name des offiziellen « Busch Top Sniper » so wie der Name seines Ersatzes wird im offiziellen Bulletin vermerkt (OB). Die Skorer-Rangliste im letzten OB ist für die Zuweisung des Trikots entscheidend.

- 18.6 Falls der Spieler dem das « Busch Top Sniper » Trikot zugewiesen ist, am Spiel nicht teilnehmen kann, wird der zweitbeste Skorer seiner Mannschaft das Trikot tragen. Falls der zweitbeste Skorer auch nicht spielt, übernimmt der Kapitän das Trikot.
- 18.7 Das « Busch Top Sniper » Trikot muss in den Spielen der Meisterschaft, in den Play-offs oder Play-outs, sowie in den Spielen der Swiss Cup getragen werden.
- 18.8 Auf dem Spielberichtbogen, im Feld „Spielernummer“, wird die Nummer des Spielers mit dem Trikot « Busch Top Sniper » durch « TS » ersetzt.
- 18.9 Jede Mannschaft erhält ein weisses und ein schwarzes « Busch Top Sniper » Trikot.



Schwarzes Trikot

Weisses Trikot

- 18.10 Vor Spielbeginn einigen sich die Mannschaften darüber, wer das schwarze und wer das weisse Trikot trägt. Falls keine Einigung getroffen wird, trägt die Heimmannschaft das weisse und die Gastmannschaft das schwarze Trikot. Die Mannschaft, die in schwarz spielt, muss zwingend auch das schwarze „Busch Top Sniper“ Trikot tragen; das gleiche gilt auch für eine in weiss spielende Mannschaft.
- 18.11 Bei der Begrüssung der Mannschaften vor dem Spielbeginn wird der Sprecher des Zeitnehmer-Tisches die Namen der « Busch Top Sniper » beider Mannschaften ansagen.

18.12 Bei nicht-Einhaltung der Richtlinien, schicken die Schiedsrichter dem technischen Departement einen Bericht und die folgenden Sanktionen werden ausgesprochen :

Bezeichnung	Busse
A. « Busch Top Sniper » Trikot vom falschen Spieler getragen	CHF 50.--
B. « Busch Top Sniper » Trikot nicht getragen	CHF 100.--
C. Keine Ansage des Sprechers vor Spielbeginn, betreffend den « Busch Top Sniper » (⇒ Schiedsrichterbericht)	CHF 50.--
D. Bei Rückfälligkeit der Punkte A und B	CHF 100 + Busse für das Vergehen

18.13 Am Ende der Saison, wird der letzte « Busch Top Sniper » jeder Mannschaft ausgezeichnet.

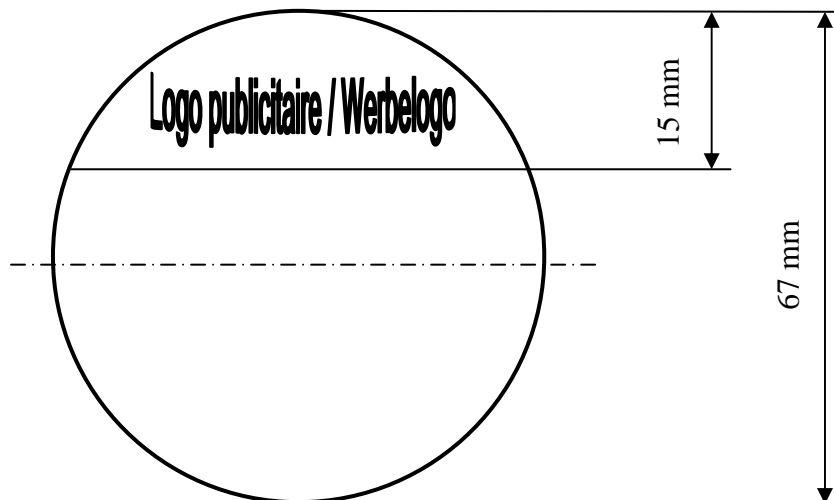
18.14 Die « Busch Top Sniper » Trikots gehören dem SIHV. Im Verlustfall, übernimmt der Verein die Kosten um die Trikots zu ersetzen.

19. Bestellung von Bällen

19.1 « Nationale » Bälle zum Preis von CHF 3,50 pro Stück können beim Finanzausschuss des SIHV bestellt werden.

19.2 Die Vereine dürfen ein Werbelogo auf dem offiziellen Ball drucken in dem sie die folgenden Punkte respektieren :

- Maximal 2 Farben ;
- Das Logo muss gedruckt sein. In 3D zu drucken ist nicht erlaubt ;
- Es darf kein Kunststoff vom Ball entfernt werden ;
- Die balleigenen Merkmale dürfen nicht verändert werden.



20. Erhaltung der Infrastrukturen

20.1 Sanktionen bei Nicht-Einhaltung der Anordnungen bezüglich den Infrastrukturen

Infrastrukturen	Termin	Sanktion			
		1 ^{er} Bericht	2 ^e Bericht	3 ^e Bericht	4 ^e Bericht und ss
Freistoss-Bully-Punkt mit Winkel für die Rollschuhe. Falls komplette neue Markierung zu erneuern, spätestens 20 Tage nach Anzeige	15.10.2010	Verwarnung	100.00	150.00	Platzsperre (alle Kategorien)
Strafbank (nicht auf der gleichen Seite)	Den neuen Entwürfen oder den Arbeiten auf dem Platz zufolge.				
Strafbank Artikel 1.8.3 des Spielreglements (Schutz - kein Zugang)	01.01.2011	Verwarnung	100.00	150.00	Platzsperre (alle Kategorien)
Beleuchtung (zu kontrollieren im 2010)	Nach der Kontrolle, Verbesserungen ausführen – wenn Spielbar aber nicht Regelkonform : Sondererlaubnis bis 2013.				
Tor: Tiefe 50-60cm / 40-50 cm	01.01.2011	Verwarnung	100.00	Platzsperre (alle Kategorien)	
Fangnetz	01.01.2011	Verwarnung	100.00	Platzsperre (alle Kategorien)	
Leiste auf dem Boden (Art. 2.1.9)	01.01.2011	Verwarnung	100.00	Platzsperre (alle Kategorien)	
Ballfangnetz hinter dem Tor bis zum Ende des Bogens der Bande angebracht.	01.01.2011	Bei abgelaufener Frist, Platz nicht genehmigt für die Spiele.			
Eigener Umkleieraum (ohne Dusche) für den Schiedsrichter.	01.01.2011	Bei abgelaufener Frist, Platz nicht genehmigt für die Spiele.			
Eigener Umkleieraum für Schiedsrichter mit Dusche	01.01.2014	Bei abgelaufener Frist, Platz nicht genehmigt für die Spiele.			
Umkleieraum für Spieler mit Dusche auf maximal 200m Entfernung vom Platz.	01.01.2014	Bei abgelaufener Frist, Platz nicht genehmigt für die Spiele.			
Für die Mannschaften, die in der Nationalliga spielen : Lautsprecheranlage mit Ansage der Tore und der Strafen.	31.05.2010	Verwarnung	100.00	150.00	Platzsperre (1 Spiel)
Für die Mannschaften, die in der Nationalliga spielen : Elektronische Anzeigetafel mit Strafen.	01.01.2011	Ist die Frist abgelaufen, wird der Platz für die Spiele der NL nicht genehmigt.			
Für die Mannschaften, die in der Nationalliga spielen : Mangel an Strafbankordner	20.05.2010	100.00	150.00	200.00	500.00
Für Mannschaften der 1 ^{en} Liga die die Play Off bestreiten : Elektronische Anzeigetafel mit Strafen.	Erste Play-off Teilnahme : Sondererlaubnis Zweite Play-off Teilnahme : Obligatorisch oder die Play Off auf einem anderen Platz bestreiten.				

20.2 Die Mannschaften sind gehalten, die Infrastrukturen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, zu erhalten. Falls ein Schaden verursacht wird, ist die betreffende Mannschaft verpflichtet, den Verantwortlichen der Heimmannschaft darüber zu informieren und alles Erforderliche zu unternehmen, um die Schäden zu reparieren. Falls das oben genannte Verfahren nicht eingehalten wird, behält sich der Disziplinarausschuss das Recht vor, entsprechende Sanktionen gegen den betreffenden Verein zu verhängen.

21. Sonstiges

- 21.1 In allen Punkten, die nicht durch die vorliegenden Richtlinien geregelt werden, finden die geltenden Statuten und Reglements des SIHV Anwendung.
- 21.2 Bei Unklarheiten gilt die französische Ausführung der Richtlinien.
- 21.3 Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Spiele des SIHV.
- 21.4 Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie annullieren und ersetzen alle vorherigen Richtlinien.

Autavaux, den 1. Januar 2012

Im Namen des Schweizerischen Inline Hockey Verbands

Ueli Strüby Gilles Sansonnens Gabriel Willemin